

Stadt Köln Amt für Integration und Vielfalt

Kommunales Integrationszentrum

Richtlinie

zur Anerkennung und Förderung von

Interkulturellen Zentren

Beschlossen _____

1.	Grundlagen der Richtlinie	1
2.	Interkulturelle Zentren	1
2.1.	Grundsätze der Anerkennung als Interkulturelle Zentren	2
2.1.1.	Die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum setzt voraus, dass die in 2.1.2 a) genannten Betreibenden einer Einrichtung	2
2.1.2.	Als Interkulturelles Zentrum können Einrichtungen anerkannt werden, die	3
2.2.	Infrastrukturelle und programmatische Standards	3
3.	Verfahren der Anerkennung	4
4.	Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum	5
5.	Förderung der Interkulturellen Zentren	6
5.1.	Grundsätzliches	6
5.2.	Art der Förderung	7
5.3.	Zusammensetzung und Verwendung des Förderbetrages	7
5.4.	Förderungsvoraussetzungen	8
5.5.	Form der Förderung	8
6.	Förderung der Fachlichkeit und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit	8
7.	Verfahren zur Vergabe der Fördermittel	9
8.	Berichtswesen	10
8.1.	Allgemeines	10
8.2.	Verwendungsnachweis	10
9.	Arbeitskreise	11
9.1.	Arbeitskreis Interkulturelle Zentren	11
9.2.	Arbeitsgruppen	11
10.	Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit	11
11.	Inkrafttreten	12
12.	Anlagen	12

1. Grundlagen der Richtlinie

Die Förderung Interkultureller Zentren ist Teil des Konzeptes zur Stärkung der Integrativen Stadtgesellschaft und seiner Fortschreibung. Sie ist im Rahmen der Umsetzung des Landes-Integrations-Gesetzes des Landes NRW zu begreifen und bezieht sich ausdrücklich auf die Ziele (§ 1) des Gesetzes. Mit der Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Köln verfolgt die Förderung Interkultureller Zentren die Ziele des Gesetzes zur Allgemeinen Gleichbehandlung (AGG) und versteht sich als Beitrag zu einer Stadtgesellschaft der Vielfalt.

2. Interkulturelle Zentren

Interkulturelle Zentren sind Begegnungs- und Beratungszentren, die das Ziel verfolgen, den demokratischen Zusammenhalt der Stadtgesellschaft durch Angebote des Interkulturellen Austauschs, der Förderung der Integration und der Selbstorganisation von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in Köln zu stärken. Teilhabe und Beteiligung, bzw. Selbstorganisation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und die Orientierung auf ihre Potentiale, wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Die Haltung der Interkulturellen Zentren ist im Leitbild der Zentren beschrieben. Das Leitbild ist eine Grundlage für die Anerkennung und Förderung. Eine Anerkennung oder Förderung ist bei Verstößen gegen das im Leitbild definierte Menschen- und Gesellschaftsbild ausgeschlossen.

Interkulturelle Zentren können von Migrantenselbstorganisationen, eingetragenen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen Vereinigungen und Organisationen im Stadtgebiet Köln betrieben werden.

Eine Anerkennung als Interkulturelles Zentrum durch die Stadt Köln kommt dann in Betracht, wenn es Angebote gibt, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, ausgesiedelten Menschen sowie dem interkulturellen Austausch aller Bevölkerungsgruppen dienen und somit zum friedlichen, gleichberechtigten Zusammenleben aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft in Köln beitragen.

Nur anerkannte Zentren können eine Förderung erhalten. Für Zentren, die sich in Gründung befinden, ist als Anschubfinanzierung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eine Förderung ausnahmsweise auch vor der Anerkennung zulässig.

2.1. Grundsätze der Anerkennung als Interkulturelle Zentren

2.1.1. Die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum setzt voraus, dass die in 2.1.2 a) genannten Betreibenden einer Einrichtung

- a) sich einsetzen, rassistische Benachteiligungen oder solche wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen,
- b) den Zielen des Integrationsgesetzes des Landes NRW, die in § 1 Nr. 1-6 und § 2 Abs. 1 nachkommen, und sich der Bewahrung der Vielfalt, wie es in dem Kölner Konzept zur Stärkung der Integrativen Stadtgesellschaft zum Ausdruck kommt, verpflichtet fühlen,
- c) das von dem AK Interkulturelle Zentren in der Stadt Köln erarbeitete Leitbild in der jeweils, ggf. vorläufig, gültigen Fassung in ihrer Praxis umsetzen und

- d) sich der kulturellen Vielfalt und dem Abbau von Vorurteilen verpflichtet fühlen.

Nicht anerkannt und nicht gefördert werden Einrichtungen, die

- a) von politischen Parteien nicht unabhängig sind,
- b) politische Ziele der Herkunftsländer oder parteipolitische Ziele verfolgen,
- c) Listen unterstützen, die den Einzug in Parlamente oder Räte verfolgen oder
- d) nach in der Satzung definierten Zielen oder tatsächlicher Betätigung hauptsächlich der Religionsausübung dienen.

2.1.2. Als Interkulturelles Zentrum können Einrichtungen anerkannt werden, die

- a) von Wohlfahrtsverbänden, anderen eingetragenen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften u.ä., die einem Wohlfahrtsverband angehören, oder sonstigen Vereinigungen und Organisationen betrieben werden, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist und die ihren Sitz in Köln haben (mehrere Zentren eines Trägers an einem Standort gelten als ein Interkulturelles Zentrum),
- b) als eigene Einheit von anderen größeren organisatorischen Einheiten (z.B. Wohlfahrtsverband, Bürgerzentrum usw.) erkennbar abgegrenzt sind,
- c) über eine feste Organisationsstruktur verfügen, die den Bestand der Trägerschaft sichert,
- d) über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit zur Führung der Einrichtung und Durchführung der Angebote verfügen,
- e) Angebote vorhalten, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und ausgesiedelten Menschen (im Sinne der Stärkung ihrer Teilhabemöglichkeiten) dienen, sowie Angebote vorhalten, die zum interkulturellen Austausch aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft in der Stadt Köln beitragen,
- f) sich zur Teilnahme an Qualitätsentwicklungsprozessen verpflichten und daran gemäß der Selbstverpflichtung teilnehmen,
- g) über geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung ihrer Angebote verfügen (siehe 2.2. lit. a)) und
- h) die Angebote vorhalten, die den in 2.2. lit. b) und c) ausgewiesenen Merkmalen genügen.

2.2. Infrastrukturelle und programmatische Standards

- a) Mindestanforderung an die Räumlichkeiten:
 - 1 Aufenthaltsraum/Empfang als offener Treffpunkt zur Begegnung und Kommunikation
 - 1 Beratungsraum/Büroraum für separate Nutzung

- 1 Seminarraum (für mindestens 10 Personen)
- 1 Teeküche (ggf. integriert)
- 1 Toilette mit Waschgelegenheiten.

b) Angeboten werden sollen:

- Soziale Beratung (Pflichtangebot - kann auch durch einen kompetenten Kooperationspartner erbracht werden, der sich im Rahmen eines Kooperationsvertrages zu der Leistung verpflichtet und den Mindeststandards nach Anlage 2.2 genügt),
- Offener Treff, der frei zugänglich und im Rahmen der Möglichkeiten inklusiv ist (Pflichtangebot),
- Angebote zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse/-fähigkeiten (Pflichtangebot - kann auch durch Kooperationspartner über eine Kooperationsvereinbarung erbracht werden),
- Angebote des Interkulturellen Austauschs,
- Angebote zur Förderung der Teilhabe und Integration
- Angebote zur Unterstützung und Förderung der Selbstorganisation und/oder des Empowerments.

c) Mindestanforderungen an Angebote:

- Mindestens die Hälfte der Angebote müssen ohne Erhebung von Teilnehmerbeiträgen angeboten werden. Ausgenommen sind kostenpflichtige Angebote aufgrund von Förderkriterien anderer Stellen, sowie geringfügige Teilnehmerbeiträge (symbolischer Beitrag) als „Bindungsfaktor“ an die Maßnahme, z.B. bei Teilnahme an Kursen. Soziale Beratung und der Offene Treff werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- Angebote müssen sich grundsätzlich an alle Bevölkerungsgruppen richten, dabei ist eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf bestimmte Interessen- oder Bedarfsgruppen möglich (z.B. Kinder und Jugendliche, Mädchen, Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung usw.); in begründeten Einzelfällen kann auch eine teilweise Fokussierung auf (andere) besonders vulnerable Gruppen zulässig sein.
- Angebote, die der Religionsausübung dienen, werden im Rahmen der Anerkennung und Förderung nicht berücksichtigt.

3. Verfahren der Anerkennung

Die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum ist beim Amt für Integration und Vielfalt, Kommunales Integrationszentrum (KI) der Stadt Köln zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten zu(r)/über:

- Bezeichnung und Organisationsform des Antragstellers;
- vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit (entfällt bei Wohlfahrtsverbänden);
- Vorstand und/oder Geschäftsführung;
- Mitarbeitende (hauptamtlich, ehrenamtlich, Honorarkräfte, Qualifikation und Fortbildung);
- Ziele laut Satzung;
- Räumlichkeiten;
- sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Fördermittel;
- Zielgruppen;
- bisherige und geplante Aktivitäten (Umfang, Form, Methodik, Qualifikation und Fortbildung der mit der Durchführung beauftragten Kräfte);
- Offenheit von Angeboten für alle Bedarfsgruppen (z.B: Kinder, ältere Menschen, Frauen, Menschen mit Behinderung etc.) und Interessengruppen (z.B. von Alltagsdiskriminierung betroffene Menschen);
- Öffnungszeiten;
- Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen;
- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit;
- Finanzplan, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht, enthält und
- die in der Anlage 2 aufgeführten Selbstverpflichtungen.

Nach Prüfung durch das Amt für Integration und Vielfalt, KI entscheidet der Ausschuss für Soziales und Senioren nach Beteiligung des Integrationsrats über die Anerkennung. Es soll keine Anerkennung erfolgen, wenn dem Amt für Integration und Vielfalt, KI und/oder dem Integrationsrat Informationen vorliegen, nach denen sich ein im Anerkennungsverfahren befindliches Zentrum im Widerspruch zu den in 2.1.1. zum Ausdruck kommenden Grundsätzen verhält oder Strömungen Raum gibt, die sich zu den in 2.1.1. zum Ausdruck kommenden Grundsätzen im Widerspruch befinden.

Eine positive Entscheidung im Anerkennungsverfahren bedeutet noch keine Förderungszusage.

4. Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum

Die Zentren weisen das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung jeweils im Rahmen ihrer Förderanträge nach.

Sollten die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nach 2.1.1 nicht mehr bestehen, kann die Anerkennung des Zentrums widerrufen werden.

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach 2.1.2. und 2.2 zum Ende der Antragsfrist nicht mehr erfüllt sind, hat das Zentrum die Möglichkeit, innerhalb

einer Übergangsfrist von 1 Jahr das Vorliegen der Voraussetzungen erneut nachzuweisen.

Andernfalls kann die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum widerrufen werden.

Erhält das Amt für Integration und Vielfalt, KI Kenntnis von ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitenden eines Interkulturellen Zentrums, die im direkten Kontakt mit Besuchenden arbeiten oder das Zentrum öffentlich vertreten, die sich öffentlich, in sozialen Medien oder Publikationen eindeutig rassistisch, homosexuellenfeindlich, religionsfeindlich, antisemitisch, antiziganistisch äußern, so unterrichtet das Amt für Integration und Vielfalt, KI das Interkulturelle Zentrum hierüber. Gleiches gilt für Aktivitäten und Äußerungen, die dem Leitbild für Interkulturelle Zentren und dem Landesteilhabe- und Integrationsgesetz zugrundeliegenden Menschenbild der Gleichwertigkeit in Vielfalt entgegenstehen,

Da Amt für Integration und Vielfalt (KI) setzt dem Interkulturellen Zentrum eine angemessene Frist, um geeignete Abhilfe zu schaffen. Verstreicht die Frist ergebnislos, so kann die Anerkennung widerrufen werden.

Zentren, die keine oder so fehlerhafte Förderanträge stellen, dass sie als Grundlage einer Entscheidung über die Förderwürdigkeit nicht genutzt werden können, sind verpflichtet, im Rahmen der Qualitätssicherung (Anlage 2.2) das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur Anerkennung als Interkulturelles Zentrum nachzuweisen. Andernfalls kann die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum widerrufen werden. Werden nach dem unvollständigen oder fehlerhaften Förderantrag wieder vollständige und fehlerfreie Förderanträge gestellt, so entfällt die gesonderte Nachweispflicht. Die Teilnahme am Qualitätsentwicklungsprozess der IK-Zentren wird vorausgesetzt.

Über den Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum entscheidet der Ausschuss für Soziales und Senioren nach Beteiligung des Integrationsrates.

5. Förderung der Interkulturellen Zentren

5.1. Grundsätzliches

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung des Interkulturellen Zentrums gesichert ist. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Förderungen. Eine Doppelfinanzierung durch diese Förderrichtlinie und andere Förderprogramme, insbesondere der Stadt Köln, ist nicht zulässig. Bei einem Verstoß wird die Förderung zurückgefordert.

5.2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetrag bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen, also aller Kriterien der Kategorie kleinerer Zentren, als Pauschalförderung nach gewichteten Kriterien nach folgenden 3 Förderkategorien:

Kategorie 1 Größeres Zentrum

Kategorie 2 Mittleres Zentrum

Kategorie 3 Kleineres Zentrum

Die Einstufung in die jeweilige Kategorie erfolgt nach Gesamtbeurteilung der Ausrichtung und der Angebote des Zentrums nach den in Anlage 3 festgelegten Kriterien.

Die Förderhöhe in den jeweiligen Kategorien ist in Anlage 4 geregelt.

Bei mehreren Zentren eines Trägers an einem Standort erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der erfüllten Kriterien insgesamt.

Eine Anschubfinanzierung bereits vor Anerkennung als Interkulturelles Zentrum erfolgt ebenfalls nach o.g. Förderkategorien.

In strengen Ausnahmefällen können Sonderzentren gefördert werden. Die genauen Bedingungen für die Anerkennung beschließt der Ausschuss für Soziales und Senioren nach Beteiligung des Integrationsrates. Die Förderbedingungen richten sich nach dieser Richtlinie. Ausgenommen hiervon sind die Kriterien zur Kategorisierung sowie die Voraussetzungen nach 2.2. Bei der Förderung von Sonderzentren kann durch Förderbescheid von der Richtlinie abgewichen werden.

5.3. Zusammensetzung und Verwendung des Förderbetrages

Der Förderbetrag setzt sich zusammen aus:

- Mietkosten;
- Mietnebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Instandhaltung, Reinigung, gebäudebezogene Versicherungen);
- Sachkosten (Büromaterial, Porto, Telefon, Kopierkosten, Bewirtungskosten, Anschaffungen, die zum Betrieb des Zentrums notwendig sind);
- Beschaffung von Informationsmaterial, (wobei Broschüren usw. auch in deutscher Sprache abgefasst sein müssen);
- Honorarkosten z.B. für Kurse und Angebote und
- Personalkosten.

Die Ausgabepositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Der Förderbetrag kann entsprechend der individuellen Kostensituation und dem fachlichen Be-

darf des Zentrums verwendet werden. Das Zentrum gibt im Verwendungsnachweis an, für welche Kosten der Förderbetrag eingesetzt wurde und weist die Verwendung entsprechend nach.

5.4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung anerkannter Zentren kann erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das Zentrum verfügt über ausreichende Räumlichkeiten (2.2a)),
- b) der Zuschussbedarf muss nachgewiesen sein durch einen Kostenplan, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentrums beinhaltet,
- c) Das Zentrum weist eine Eigenleistung in Höhe von 10 Prozent der Fördersumme nach, der den Förderbetrag nicht reduziert. Der Eigenanteil kann auch durch Drittmittel und ehrenamtliche Tätigkeit (Berücksichtigung mit zurzeit 10 Euro pro geleisteter Stunde) geleistet werden.
- d) die Mindestöffnungszeit pro Woche beträgt 15 Stunden an mindestens 3 Tagen in der Woche. Das Zentrum muss mindestens 40 Wochen im Jahr geöffnet sein.
- e) das wöchentliche Programmangebot muss mindestens 10 Stunden betragen und unter anderem folgende Angebote umfassen:
 - Soziale Beratung, kostenlos (kann auch in Vernetzung mit anderen Trägern angeboten werden).
 - Sprachförderung Deutsch insbesondere für Erwachsene (kann auch durch Vernetzung mit anderen Trägern angeboten werden), die, wenn in Form von Unterricht erbracht, von DaZ- oder DaF-Kräften angeboten wird. Wird ein Qualitätszirkel für Sprachförderung Deutsch eingerichtet, so sind die Interkulturellen Zentren verpflichtet, teilzunehmen. DaZ- und DaF-Kräften sind Menschen, die eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache haben.

5.5. Form der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen, die aufgrund der vorgelegten Kostenplanung des Zentrums jährlich im Vorhinein ausgezahlt werden.

6. Förderung der Fachlichkeit und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit

Es werden jährliche Fördermittel bereitgestellt, durch die Fortbildungen, Supervisionen, Fachtagungen und Vergleichbares der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Interkulturellen Zentren sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Interkulturellen Zentren als Ganzes finanziert werden. Diese werden von der Geschäftsführung des AK Interkulturelle Zentren in Kooperation mit

den Mitgliedern des AK Interkulturelle Zentren organisiert. Für die Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen wird die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum vorausgesetzt. Einer laufenden Förderung oder eines Förderantrages auf eine Förderung nach Ziff.5 dieser Richtlinie bedarf es nicht.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. VERFAHREN ZUR VERGABE DER FÖRDERMITTEL

Das Interkulturelle Zentrum legt bis zum 15.11. des Jahres dem Amt für Integration und Vielfalt, KI den Antrag auf Förderung für das darauffolgende Jahr unter Beifügung eines detaillierten Jahresplans vor. In dem Antrag sind alle Änderungen zu dem Antrag auf Anerkennung oder später angegebenen Änderungen der in 2.1. aufgezählten Voraussetzungen, inklusive der Rechtsform der das Zentrum Betreibenden, anzugeben. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans, die Auswirkungen auf das Einnahmen-Ausgaben-Saldo haben, sowie Einstellung der Tätigkeit müssen zeitnah auch während der jeweiligen laufenden Förderperiode mitgeteilt werden.

In Gründung befindliche Einrichtungen können bis zum 15.11. des Jahres beim Amt für Integration und Vielfalt, KI einen Antrag auf Anschubfinanzierung für das darauffolgende Jahr unter Beifügung eines Konzeptes der Einrichtung und eines detaillierten Jahresplans stellen.

Zur Ermittlung des Förderbedarfes und zur Vermeidung von Doppelförderungen beinhaltet der Antrag neben der Kostenaufstellung (5.5) eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentrums, in der auch der Eigenanteil nachgewiesen wird.

Über die Einstufung in die jeweilige Kategorie (Größeres Zentrum, Mittleres Zentrum, Kleineres Zentrum) und die Verteilung der Mittel sowie über eine Anschubfinanzierung bereits vor Anerkennung als Interkulturelles Zentrum entscheidet der Integrationsrat. Der Beschluss wird unverzüglich dem Ausschuss Soziales und Senioren sowie dem Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Rat entscheidet abschließend. Das Amt für Integration und Vielfalt, KI spricht die Empfehlung zur Einstufung in die jeweilige Kategorie und zur Verteilung der Mittel sowie für eine Anschubfinanzierung bereits vor dessen Anerkennung als Interkulturelles Zentrum aus.

Liegt der Förderbedarf des Zentrums nach der Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben unter dem Pauschalbetrag für die dem Zentrum zugewiesene Kategorie, so erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

Nach abschließender Entscheidung durch den Rat erfolgen Bescheiderteilung und Auszahlung durch das Amt für Integration und Vielfalt, KI.

8. Berichtswesen

8.1. Allgemeines

Ausrichtung, inhaltliche Arbeit und die Entwicklungen im Hinblick auf die interkulturelle Vielfalt der Interkulturellen Zentren sind ständig zu überprüfen. Ziel eines qualifizierten Berichtswesens ist, bestehende Angebote auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sie auf der Basis der jeweiligen Ergebnisse weiter zu entwickeln bzw. anzupassen. Auch soll die Selbstevaluation der Zentren angeregt werden und eine Zukunftsperspektive in der Zentrenarbeit entwickelt werden.

In einem Sachbericht stellen die Zentren die Arbeit im Berichtszeitraum dar (Anlage 5).

Der Sachbericht ist Bestandteil des Verwendungsnachweises (8.2).

Werden die Nachweise nach Mahnung nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, wird die Förderung zurückgefordert.

8.2. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist das Interkulturelle Zentrum verpflichtet, dem Amt für Integration und Vielfalt, KI bis zum 31.03. des Folgejahres einen zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgaben und Einnahmen sowie die Personal- und Sachkosten in getrennter Darstellung zu erbringen. Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben und sind Grundlage für eine mögliche Rückforderung von Mitteln. Die Nachweise sind in Form von Ein- und Auszahlungsbelegen, Kontoauszügen oder Verträge zu erbringen. Die Zentren müssen einen Finanzierungsplan sowie einen Jahresabschluss oder eine Einnahmenüberschussrechnung vorlegen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in einem Kassenbericht von zwei Verantwortlichen des Zentrums zu prüfen. Diese haben gegenüber der Stadt Köln zu bestätigen, dass die Mittel ordnungsgemäß und entsprechend dem Förderungszweck verwendet wurden.

Die Belege sind zehn Jahre nach Ablauf des bezuschussten Kalenderjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmt ist.

Bei einer Förderung bis 10.000 Euro wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis gefordert. Dieser muss in Form eines zahlenmäßigen Nachweises durch detaillierte Einzelauflistung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplans ohne Vorlage von Belegen erbracht werden. Es ist eine sachgerechte Verwendung der Zuwendung zu

bestätigen. Die Belege müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Verwaltung prüft die entsprechenden Originalbelege (Quittungen) stichprobenhaft.

Nicht verbrauchte bzw. nicht ordnungsgemäß verwendete Förderbeträge sind zurück zu erstatten.

Dem Amt für Integration und Vielfalt, KI ist jederzeit Einblick in die Arbeit und Zutritt zu allen Angeboten und Einzelveranstaltungen zu gewähren.

9. Arbeitskreise

9.1. Arbeitskreis Interkulturelle Zentren

Der Arbeitskreis Interkulturelle Zentren besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller anerkannten Interkulturellen Zentren. Er dient der gegenseitigen Information der Zentren. Sitzungen des Arbeitskreises sollen möglichst viermal jährlich stattfinden. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen erfolgen durch eine Arbeitsgruppe, die vom Arbeitskreis Interkulturelle Zentren jeweils für 1 Jahr benannt wird und der Beauftragte von mindestens 3 Interkulturellen Zentren angehören. Diese Gruppe wird aus der Mitte des Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit gewählt und als Vorbereitungsgruppe der Interkulturellen Zentren beauftragt. Der AK Interkulturelle Zentren kann der Vorbereitungsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt durch die Geschäftsführung des AK Interkulturelle Zentren, angesiedelt im Kommunalen Integrationszentrum.

9.2. Arbeitsgruppen

Der Arbeitskreis Interkulturelle Zentren kann aus seiner Mitte und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des AK Interkulturelle Zentren Arbeitsgruppen bilden, die sich der Weiterentwicklung der Zentrenarbeit widmen. Arbeitsbereiche können insbesondere die Weiterentwicklung des Leitbildes, Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung der Zentrenarbeit, Empfehlungen zur Evaluation, Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation der Interkulturellen Zentren sowie Vernetzung sein. Der Arbeitskreis Interkulturelle Zentren kann einzelne dieser Aufgaben, insbesondere die öffentliche Vertretung der Zentren, auf die Vorbereitungsgruppe übertragen. Neben Beauftragten der Interkulturellen Zentren gehören den Arbeitsgruppen auch Vertreter oder Vertreterinnen des Amtes für Integration und Vielfalt, KI an.

10. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit

Von der Stadt Köln geförderte Interkulturelle Zentren müssen bei ihren Veröffentlichungen deutlich sichtbaren auf die Förderung durch die Stadt Köln hinweisen. Zusätzlich ist das Logo der Interkulturellen Zentren der Stadt Köln zu verwenden.

Veranstaltungen der von der Stadt Köln nach dieser Richtlinie geförderten Interkulturellen Zentren dürfen auf den Seiten des Amtes für Integration und Vielfalt, KI der Stadt Köln beworben werden und ein Bericht über die entsprechende Veranstaltung auf den Seiten des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Köln veröffentlicht werden. Ein Anspruch der Zentren hierauf besteht nicht.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt, soweit es das Anerkennungs- und Antragsverfahren betrifft mit Bekanntgabe, hinsichtlich des Förderungsverfahrens und des Berichtswesens zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Interkulturellen Zentren vom 29.10.2007.

Alle bisher anerkannten Interkulturellen Zentren müssen sich einem neuen Anerkennungsverfahren unterziehen. Zur Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2020 sind sowohl Anträge auf Anerkennung als auch Anträge auf Förderung entsprechend dieser Richtlinie bis 15.11.2019 beim Amt für Integration und Vielfalt, KI zu stellen.

12. Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Leitbild der Interkulturellen Zentren Köln

Anlage 2.1: Selbstverpflichtungserklärung zu Vielfalt und Integration

Anlage 2.2: Selbstverpflichtungserklärung zum Qualitätssicherungsverfahren

Anlage 3: Kriterien zur Einstufung in Zentrenkategorien

Anlage 4: Förderhöhe

Anlage 5: Berichtswesen